

An die

- unserer Aufsicht unterstehenden
Vorsorgeeinrichtungen
- Revisionsstellen
- Experten für berufliche Vorsorge

Bern, Januar 2014

Rundschreiben 1/2014 - Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2013

- 1.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattung
- 1.2 Fristerstreckungsgesuche
- 1.3 Unterdeckung
- 1.4 Neue Swiss GAAP FER 26
- 1.5 Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle
- 1.6 Erweiterung der Anlagen beim Arbeitgeber
- 1.7 Ausweis der Vermögensverwaltungskosten

2. Allgemeine Hinweise zu den Reglementen

3. Meldung von personellen Wechseln

4. Unabhängigkeit des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge

5. Umsetzung der Volksinitiative gegen die Abzockerei "Minderinitiative"

6. Gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2014

- 6.1 BVG-Grenzbeträge
- 6.2 Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG
- 6.3 BVG-Mindestzinssatz
- 6.4 Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

7. Erhebung von Kennzahlen über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2013

8. BVG-Seminar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens. Wir hoffen natürlich, dass Sie erholsame Festtage verbringen durften und freuen uns, auch in diesem Jahr auf Ihre Unterstützung zählen zu dürfen.

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen in der beruflichen Vorsorge und geben Ihnen einige Hinweise zur Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2013.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2013

1.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattung

Die vollständigen Berichterstattungsunterlagen im Original sind der BBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen (Art. 14 Abs. 1 ASVV), d.h. für das Berichtsjahr 2013 mit Abschluss 31. Dezember 2013 spätestens **bis 30. Juni 2014**.

Achten Sie darauf, dass Sie die Unterlagen rechtzeitig einreichen, um Mahngebühren von CHF 100.00 bzw. CHF 150.00 zu verhindern!

Die Berichterstattung besteht aus den folgenden Unterlagen:

- a) Tätigkeits- oder Jahresbericht;
- b) vom Stiftungsrat **rechtsgültig unterzeichnetes** Exemplar der Jahresrechnung (inkl. Vorjahreszahlen) bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang (**Protokollauszug** der Genehmigung durch den Stiftungsrat beilegen);
- c) Bericht der Revisionsstelle;
- d) allfällig neuer Bericht des Experten für berufliche Vorsorge. Die periodische Überprüfung hat mindestens **alle drei Jahre** zu erfolgen.

1.2 Fristerstreckungsgesuche

Eine Fristverlängerung kann höchstens um drei Monate über die ordentliche Einreichungsfrist hinaus gewährt werden. Da diese in der Regel am 30. Juni 2014 abläuft, ist in diesen Fällen eine Fristerstreckung bis höchstens zum 30. September 2014 möglich.

Für die Genehmigung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) das **schriftlich begründete Gesuch** um Fristerstreckung muss **vor Ablauf der ordentlichen Frist gestellt werden**;
- b) Bestätigung der Revisionsstelle, dass keine Gründe für ein rasches Einschreiten im Sinne von Artikel 36 BVV2 vorliegen;
- c) im Gesuch ist zu bestätigen, dass keine Unterdeckung per Rechnungsabschluss vorliegt (siehe dazu Ziffer 1.3).

1.3 Unterdeckung

Das Vorgehen bei Unterdeckung richtet sich nach Artikel 65c - e BVG sowie Artikel 35a, 41a und 44 ff. BVV2 inkl. Anhang. Der Bundesrat hat diese in einer Weisung weiter präzisiert. Diese Weisung gilt auch für die nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung haben gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber ihren Versicherten, Rentner/innen, Arbeitgebern und ihrer Aufsichtsbehörde nachzukommen und die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Meldepflicht einer Unterdeckung gegenüber der Aufsichtsbehörde muss deshalb spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss erfolgen. Eine Fristerstreckung ist nicht möglich.

1.4 Neue Swiss GAAP FER 26

Die Fachempfehlung Nr. 26 (Swiss GAAP FER 26) wurde an die erhöhten Transparenzanforderungen angepasst, welche sich aus der Anpassung des BVG und der entsprechenden Verordnungen auf Grund der Strukturreform ergeben. Die überarbeitete Fachempfehlung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft und ist erstmals in der **Berichterstattung per 31. Dezember 2014** anzuwenden. Eine freiwillige frühere Anwendung ist ausdrücklich gestattet. Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung dieser geänderten Rechnungslegungsnormen rechtzeitig ab 1. Januar 2014 umgesetzt werden.

1.5 Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle

Die OAK BV hat am 28. Oktober 2013 eine Weisung (W-04/2013) betreffend "Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle" erlassen. Die Prüfung der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung richtet sich nach den geltenden Schweizer Prüfungsstandards. In Ergänzung zu den Schweizer Prüfungsstandards hat die Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen die Bestimmungen des Schweizer Prüfungshinweises 40 "Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung" anzuwenden. Die Berichterstattung zur Prüfung hat zwingend auf dem Standardwortlaut der Treuhand-Kammer zu erfolgen. Falsche und/oder unvollständige Testate werden zurückgewiesen.

1.6 Erweiterung der Anlagen beim Arbeitgeber

Erweiterung der Anlagen beim Arbeitgeber sind auf Grund der revidierten Anlagebestimmungen der BVV2 ausschliesslich im Rahmen von Artikel 50 Absatz 4 BVV2 zulässig. Die Einhaltung von Artikel 50 Absatz 1 - 3 BVV2 ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen und hat auch eine Begründung für die Wahl dieser Anlage sowie eine verbindliche Äusserung zu deren Werthaltigkeit zu enthalten (ev. Bonitätserklärung der Revisionsstelle des Arbeitgebers). **Beachten Sie Artikel 57 Absatz 1 BVV2: Im Falle einer Unterdeckung dürfen keine ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber bestehen.**

1.7 Ausweis der Vermögensverwaltungskosten

Die OAK BV hat am 23. April 2013 eine Weisung (W-02/2013) zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten erlassen. Sie gilt für alle Vorsorgeeinrichtungen sowie andere Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen. Diese Weisung dient der Schaffung von mehr Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Vermögensverwaltungskosten und der Standardisierung der durch die Anbieter von Kollektivanlagen zu publizierenden Kostenangaben. Diese sind unter dem Namen "Total Expense Ratio" (TER) bekannt. Als Basis dienen die von Anbietern publizierten und von der OAK BV anerkannten Kostenkonzepte. **Die Weisung ist erstmals bereits in der Berichtserstattung per 31. Dezember 2013 anzuwenden.**

2. Allgemeine Hinweise zu den Reglementen

Soweit Ihre Vorsorgeeinrichtung Reglementsanpassungen vornimmt, rufen wir in Erinnerung, dass wir die Stiftungsratsbeschlüsse der Genehmigung der entsprechenden Reglemente ebenfalls benötigen. Bitte halten Sie das Inkraftsetzungsdatum des Reglements deutlich im Reglement fest (z.B. "gültig ab TT.MM.JJJJ"). Zum Vorsorgereglement und Rückstellungsreglement benötigen wir ausserdem die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge im Sinne von Artikel 52e Absatz 1 BVG. Die Formulare finden Sie auf unserer Homepage (www.aufsichtbern.ch). Sie ersparen sich und uns zusätzlichen Aufwand, wenn Sie uns diese Unterlagen zusammen mit dem geänderten Reglement einreichen. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dabei die geänderten Bestimmungen in geeigneter Weise markieren.

3. Meldung von personellen Wechseln

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Revisionsstellen und die Experten für berufliche Vorsorge verpflichtet sind, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn ihr Mandat abläuft (Art. 36 Abs. 3 lit. b und Art. 41 BVV2). Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt, dass diese Verpflichtung nur ungenügend wahrgenommen wird.

Über personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung ist der BBSA umgehend Meldung zu erstatten (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung in diesen Bereichen als angemessen. Bitte bestätigen Sie mit der Mutationsmeldung auch, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

4. Unabhängigkeit des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge

Am 22. Oktober 2013 hat die OAK BV ihre Weisung (W-03/2013) betreffend Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge erlassen. Sie konkretisiert die Bestimmungen von Artikel 40 BVV2 und tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. Verträge mit anerkannten Experten, welche diesen Bestimmungen widersprechen, sind bis zum 31. Dezember 2015 anzupassen. Ausgenommen sind Verträge mit fixer Vertragsdauer, welche am 1. Januar 2014 in Kraft waren.

5. Umsetzung der Volksinitiative gegen die Abzockerei ("Minderinitiative")

Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) wurde vom Bundesrat am 20. November 2013 verabschiedet und tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Für FZG-unterstellte Vorsorgeeinrichtungen, die über entsprechende Anlagen verfügen oder gemäss Anlagereglement verfügen können (Aktien von börsenkotierten Aktiengesellschaften), besteht ein Stimmzwang und eine Offenlegungspflicht (Art. 22 und 23 VegüV). Die Stimmpflicht ist im Interesse der Versicherten vorzunehmen; das oberste Organ muss Grundsätze festlegen, die das Interesse der Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts konkretisieren. Wir gehen davon aus, dass die meisten FZG-unterstellten Vorsorgeeinrichtungen ihre Anlage- oder Organisationsreglemente hinsichtlich der Ausübung der Aktionärsrechte überarbeiten müssen. Die Umsetzung der Verordnungsbestimmungen ist spätestens per 31. Dezember 2014 vorzunehmen.

6. Gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2014

6.1 BVG-Grenzbeträge

Die BVG-Grenzbeträge erfahren per 1. Januar 2014 keine Änderungen.

6.2 Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG wurden per 1. Januar 2014 **teilweise** angepasst:

Beitrag für Insolvenzen und andere Leistungen (Art. 16 SFV, neu): 0.005% der reglementarischen Austrittsleistungen für BVG- und FZG-unterstellte Vorsorgeeinrichtungen.

Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen (Art. 15 SFV, unverändert): 0.08% der obligatorisch versicherten Lohnsumme (nur für BVG-VE).

6.3 BVG-Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz für das Jahr 2014 von 1.5% auf **1.75%** zu erhöhen.

6.4 Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2014 neu **2.75%** (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV).

7. Erhebung von Kennzahlen über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2013

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) führt 2014 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2013 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren.

Um den Aufwand in engen Grenzen zu halten, werden nur wenige wichtige Kennzahlen erhoben. Die Erhebung wird erneut ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis **bis spätestens 28. Februar 2014** zu erfassen. Bei allfälligen Fragen können Sie sich direkt an die OAK BV wenden. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

8. BVG-Seminar 2014

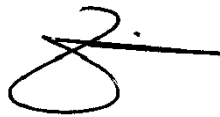
Gerne laden wir Sie ein, an unserem jährlichen BVG-Seminar, welches dieses Jahr am Donnerstag, 16. Oktober und Mittwoch, 29. Oktober 2014 stattfindet, teilzunehmen. Wir freuen uns sehr, Sie bei diesem Anlass, welcher wiederum im Kursaal Bern stattfindet, persönlich begrüßen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2014.

Freundliche Grüsse



Hansjörg Gurtner
Geschäftsleiter



Daniel Zimmermann
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen